

Stand: 06.07.2026

Synopsis zur Änderung der Grundsätze guter Unternehmensführung und Beteiligungssteuerung – Public Corporate Governance der Stadt Fürth – (PCG-FÜ)

geltend	empfohlen
7.1 Rechnungslegung 7.1.1 Jahresabschlüsse/Konzernabschlüsse und Lageberichte/Konzernlageberichte werden, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften bestehen oder gesetzliche Vorschriften beziehungsweise Zweckmäßigkeitserwägungen entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und nach diesen Vorschriften geprüft.²⁷ 7.1.2 Der Jahresabschluss/Konzernabschluss und der Lagebericht/Konzernlagebericht werden vom/von den Geschäftsführer/n aufgestellt und vom Abschlussprüfer und vom Aufsichtsrat geprüft. ²⁷ Das Erfordernis zur Aufstellung und Prüfung der Rechnungslegung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften resultiert aus Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO, sofern – und hier regelmäßig erfüllt – wiederum die in § 53 HGrG genannten Voraussetzungen (vgl. Anm. Fehler! Textmarke nicht definiert.) vorliegen.	7.1 Rechnungslegung 7.1.1 Jahresabschlüsse/Konzernabschlüsse sollen, soweit nicht ohnehin gesetzlich vorgeschrieben, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und nach diesen Vorschriften geprüft werden. 7.1.2 Soweit Lageberichte/Konzernlageberichte nicht bereits gesetzlich nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften vorgeschrieben sind, sollen sie wiederum in entsprechender Anwendung aufgestellt und nach diesen Vorschriften geprüft werden, falls eine freiwillige Aufstellung grundsätzlich sinnvoll ist. 7.1.3 Der Jahresabschluss/Konzernabschluss und, sofern gesetzlich vorgeschrieben bzw. eine freiwillige Aufstellung sinnvoll, der Lagebericht/Konzernlagebericht werden von der/vom Geschäftsführerin/Geschäftsführer aufgestellt und von der/vom Abschlussprüferin/Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft.